

13. Verhandlungstag und Urteil

RAin Sylvia Stolz in Sachen Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft
vor dem 3. Senat des BayAGH in öffentlicher Sitzung, am 21. März
2011



Sylvia Stolz

Haftadresse:

JVA Aichach,
Sylvia Stolz
Münchener Straße 33
86551 Aichach

Voraussichtliche Entlassung
am:

15. April 2011, früh 6.00 Uhr.

Anwaltsgerichtliches Verfahren - Bay AGH II-27/09 - 2. Instanz

RA Franz Lutz, Vorsitzender
RA Achim Liberta
RA Dr. Stefan Dietlmeier
RiOLG Joachim Heublein
RiinOLG Angela Thalheim, Beisitzer

OStA Kronester
StAin Geßl (ab 11.45 Uhr)
(durch Fehlinformation ist bisher ein Namendreher passiert)

RA Ludwig Bock, Verteidiger

Kein Medienvertreter.

Eine offene gesellschaftliche Debatte ist nicht nur unerwünscht, sondern wird in der Schweigespirale nach Elisabeth Noelle-Neumann versenkt.

Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung um 10.10 Uhr durch den Vorsitzenden Richter erhält RAin Sylvia Stolz die Möglichkeit zur Fortsetzung ihres Schlußwortes.

Bevor RAin Stolz mit ihrem Schlußwort fortfährt stellt sie einen 5-seitigen Antrag zur Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens, bis die „... bisher gültige historische Wahrheit überwunden ist, sie unterliegt dem Wandel und kann ihre gesicherte Erkenntnis und Gültigkeit verlieren“ – so formulierte es der Senat in seinem Beschluß vom 15. März 2011. Diese Abfassung läßt eine Nähe zur neuerlichen Entscheidung der 1. Senats des BVerfG vom

8.12.2010, bezüglich § 130 (3) StGB mit der Unvereinbarkeit GG Artikel 5 (1), Meinungsfreiheit erkennen. Auszug:

„Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu ´rechtsradikal´ oder ´rechtsreaktionär´ – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, ...”

Nach 15-minütiger Beratungspause lehnt der Senat diesen Antrag ab.

Ab 10.45 Uhr beginnt Frau Stolz mit der Fortsetzung ihres Schlußwortes vom 15.3.2011. Einleitend versichert sie, sich keiner Verletzungen anwaltlicher Pflichten bewußt zu sein und schlägt einen Bogen vom Mannheimer Strafprozeß über ihre Berufungen bis zur BVerfGE vom 4.11.2009. Weiter, daß der Schuldspruch von Mannheim auf Rechtsgrundlage, und nicht auf Tatsachengrundlage getroffen wurde und daher kein Schuldspruchurteil sein kann.

Nach einer Stunde Mittagspause fährt 13.30 Uhr RAin Stolz fort und zieht ein Resümee des laufenden Prozesses. Um auch die kleinsten kritischen Stellen Ihrer Beweisangebote exakt belegen zu können, stellt sie erneut einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung bis nach der Haftentlassung, um die benötigten Unterlagen aus ihrer Kanzlei herbeizubringen, sie beruft sich auf die StPO mit Kommentar nach Kleinknecht/Meyer-Goßner.

Inklusiv kürzerer Pausen kommt Frau Stolz gegen 16.30 Uhr zum Ende ihres Schlußwortes. Der Senat verkündet eine Beratungspause.

Ab 16.50 Uhr geht die Hauptverhandlung weiter, mit der Ablehnung des Antrages auf Verfahrensaussetzung. Der Vorsitzende verkündet erneut den Abschluß der Beweisaufnahme. RA Bock, OStA Kronester verweisen auf ihr letztes Wort und so auch Frau Stolz. Der Senat zieht sich zur Beratung zurück.

17.15 Uhr Urteilsverkündung durch den Vorsitzenden Richter Lutz

Die Berufung von RAin Sylvia Stolz wird verworfen. Die Kosten des Verfahrens trägt Frau Stolz. RA Lutz liest einige Punkte aus dem bereits vorliegenden schriftlichen Urteil vor, in deren Mittelpunkt „rechtsanwaltliche Verfehlungen, z.B. gegen Schöffen und Vorsitzende“ aus ihrer Tätigkeit als Verteidigerin in den Zündel- und Reinecke-Prozessen von 2006 stehen. Straferichtliche Entscheidungen haben Bindungswirkung für das berufsrechtliche Verfahren, es sei denn, die Mehrheit des Senats hätte Bedenken geäußert, so weiter im Urteil. Im übrigen hätte RAin Stolz auch den Eid auf die „Verfassung“ der Bundesrepublik Deutschland geleistet und darüber hinaus auch ein Bekenntnis zur Bundesrechtsanwaltsordnung.

Für Frau Stolz gibt es formaljuristisch noch eine Möglichkeit, die Anrufung der 3. Instanz. Es entscheidet dann der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs als Revisionsgericht, so RA Lutz in der Rechtsmittelbelehrung, also die heutige Entscheidung anzufechten.

Anmerkung: Der Vorsitzende RA Lutz wurde von mir 13 Verhandlungstage lang hindurch als souveräner Prozeßführer wahrgenommen. Mit Beginn der Urteilsverlesung ließ er eine gewisse Nervosität erkennen. Vielleicht erinnerte er sich auch seines Eides auf die Neutralität des Gerichts als zwingendes Gebot des Rechtsstaatsprinzips.

Fazit nach 12 Prozeßtagen aus Sicht des Unterzeichners

Für RAin Stolz ging es mit ihrer Berufung um den Verbleib (gegen den Ausschluß) in der Rechtsanwaltschaft.

Das Anwaltsgericht (1. Instanz der berufsständischen Gerichtsbarkeit) hatte RAin Stolz 2009 in nichtöffentlicher Sitzung aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen.

Bis zu ihrer Berufung, über die der 3. Senat des AGH (2. Instanz) in laufender Verhandlung zu entscheiden hatte, war dieser Ausschluß bis heute nicht rechtskräftig. Frau Stolz war also – rein theoretisch – nach wie Mitglied der Rechtsanwaltschaft, allerdings mit einem 5-jährigen Berufsverbot belegt.

Mit dem heutigen Richterspruch des 3. Senats des BayAGH wurde der Ausschluß von RAin Sylvia Stolz aus der Rechtsanwaltschaft bestätigt. Damit ist der Berufungsprozeß in 2. Instanz abgeschlossen.

Die erforderliche Korrektur des Mannheimer Strafurteils blieb bisher aus. Die alte Krähenregel wurde bestätigt.

Das Urteil fiel wie immer: „Im Namen des Volkes“. Als Prozeßbeobachter und Teil des Deutschen Volkes lautet meine Gesamteinschätzung:

Summa cum fraude.

Begründung

Der 3. Senat des BayAGH hat unter seinem Vorsitzenden Lutz erkennbar die seismologischen Willensäußerungen zur Selbstbestimmung der Deutschen nicht wahrnehmen wollen und vergab eine Chance, diese Bestrebungen durch eine öffentliche Diskussion zu unterstützen.

Die Mitglieder des 3. Senats hätten konzertiert mit der Durchführung eines rechtsstaatlichen und logischen Verfahrens einen Meilenstein auf einem geordneten und gewaltfreien Weg zu einer Verfassung, in die staatliche Souveränität und zur Selbstbestimmung setzen können.

Nach geltendem Völkerrecht stellt die Verfassung (neben Staatsvolk und Staatsgebiet) mit einer vernünftigen Judikative eines der drei Elemente, auf denen sich der freie souveräne Staat gründet. Wir Deutsche haben aber immer noch das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

„Das Grundgesetz ist eben nicht die Verfassung der Freiheit des Deutschen Volkes, sondern ein Besatzungsstatut, das gegen das Völkerrecht verstößt und deshalb keinerlei Rechtsverbindlichkeit erlangen kann, sondern eine Übergangsregelung tatsächlicher Art darstellt.“

Dieser Standpunkt, wie Carlo Schmid – in seiner Grundsatzrede vom 8. September 1948 vor dem Parlamentarischen Rat aufgezeigt hat (wurde zweimal von Sylvia Stolz vorgetragen) –, hat in Artikel 146 Grundgesetz Eingang gefunden.

Artikel 146:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

„Dieser Artikel ist die Achillesferse der Bundesrepublik Deutschland, die auch mit der Neufassung des Artikels 146 im Einigungsvertrag nicht geheilt ist“, zitiert aus einem Brief Horst Mahlers.

Herr Vorsitzender, Hohes Gericht,

Sie haben im Laufe des Prozesses mit viel Eifer Ihren Kleinmut unter die Fremdherrschaft kundgetan. Sie begründeten sogar eine neue Offenkundigkeit, nämlich die von der Souveränität der BR Deutschland. Sie haben es nicht ansatzweise in Erwägung gezogen gegen die Unfreiheit und für die Zukunft des Deutschen Volkes und seiner Würde, Beweisverfahren zur Überprüfung des aufoktroierten Geschichtsbildes zuzulassen.

Sie wissen um die Farce des Beweisaufnahmeverfahrens der vergangenen 12 Tage. Sie haben nicht einen einzigen Beweisantrag zugelassen. Sie haben wiederholt Anträge auf Expertisen durch Sachverständige für:

- Zeitgeschichte
- Völkerrecht
- Judaistik
- Photographie
- Physik
- Chemie
- Toxikologie
- Luftbildauswertung
- Krematoriumstechnologie
- und namentlich benannte Zeugen

mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt.

Sie haben den von RAin Stolz beantragten Vorlageantrag beim Bundesverfassungsgericht zur Aussetzung des Verfahrens, bis zur Positionierung und Klärung durch das BVerfG selbst, über eine Vereinbarkeit des § 130 (3) - Holocaustleugnung - StGB mit dem Grundgesetz Artikel 5 (1) - Meinungsfreiheit - abgelehnt, obwohl dieser vom Bundesverfassungsgericht mit BVerfGE - 1 BvR 2150/08 - vom 4. November 2009 durch die grundgesetzkonforme Auslegung § 130 StGB und zahlreiche andere Normen des politischen Strafrechts für wesentliche Bereiche der politischen Auseinandersetzung eindeutig als unvereinbar zu beurteilen ist.

Wie ist es möglich, daß Sie die eindeutige Rechtsprechung der Karlsruher ignorieren?

Schlußendlich, als Sie die Fakten am 11. Verhandlungstag in der Vorlesung gar nicht mehr ertrugen, da ordneten Sie an, die ausstehenden letzten beiden Drittel des Beweisantrages nur schriftlich zuzulassen.

Ihnen wurden i. l. der Verhandlung dutzende Zitate honoriger Personen der Zeitgeschichte vorgetragen. Ein zynisches noch nicht, nämlich vom ersten (1952-57) Nato-Generalsekretär Baron Ismay. Der umriß die Aufgabe der Nato so:

... „die Amerikaner drin, die Russen draußen und die Deutschen unten halten.“ (to keep the Americans in, keep the Russians out and keep the Germans down.) An der Unterjochung hat sich bis heute nichts geändert, im Gegenteil.

Außenpolitisch bedeutet das die zunehmende Beteiligung an direkten bzw. indirekten Militäreinsätzen, weltweit. Deutsche Soldaten mit Militärtechnik in Afghanistan, auf dem Balkan, Horn von Afrika und im Mittelmeer, bzw. der Beihilfe durch bundesdeutsche Milliardenzahlungen.

In der BRD sind gegenwärtig etwa 50.000 amerikanische Soldaten (in über 250, in Worten zweihundertundfünfzig! US-Stützpunkten auf deutschem Boden - www.aktivepolitik.de/index.php?id=89) und 20.000 britische Soldaten stationiert. Der Flughafen Leipzig/Halle in Schkeuditz ist die Logistik-Drehscheibe für weltweite Einsätze in die Kampfgebiete, und retour die „Heimkehr“ der Gefallenen, bzw. zur Versorgung der Verwundeten und Traumatisierten nach Ramstein Air Base, dem größten Stützpunkt der US-Luftwaffe außerhalb der USA, oder anderswo hin. Zum Beispiel nach Grafenwöhr i. d. Oberpfalz. Dort wurden erst kürzlich 830 Einzel- und Doppelhäuser für amerikanische Soldaten mit Familien fertiggestellt. Das war eine der größten Baumaßnahmen der US-Armee außerhalb der USA, inklusiv der Häuser für Infrastruktur, zusammen fast 900 Gebäude zusätzlich für 24.000 stationierte Soldaten. Die Ausschreibung vor sechs Jahren forderte beschußsichere Materialien für Außenwände. Die Kosten für die Besatzung sind von der Bundesrepublik zu tragen. Dies zur Information an Marionettenpolitiker, die etwas von äh, äh ... „Herzlich Willkommen“ und „Wirtschaftsfaktor“ stammeln.

Hohes Gericht,

wissen Sie denn das alles nicht? Wie können Sie bei solch erdrückender Faktenlage von der Offenkundigkeit der Souveränität der BR Deutschland sprechen?

Immer wieder haben Sie die Offenkundigkeit bemüht - eine Offenkundigkeit die keine ist. Ihre Verbotsargumente sind allesamt Zirkelschlüsse und der Prozeß drehte sich 12 Tage wie ein Brummkreisel. Ihre Ablehnung kann nur bedeuten, daß Sie jeden einzelnen Beweisantrag fürchten mußten wie der Teufel das Weihwasser. Nur so gelang es Ihnen das Lügengebäude zu stützen. Die Tünche, die alles noch zusammenhält, beginnt sichtbar abzublättern.

Summa summarum haben Sie einen Prozeß zur Wahrheitsfindung verhindert und damit auch die umfangreichen Rehabilitationsanstrengungen der Rain Sylvia Stolz verwehrt.

Quod erat demonstrandum.

Was zu beweisen war - heißt es in der Mathematik zum Abschluß einer erfolgreichen logischen und wissenschaftlichen Beweisführung.

Als Vertreter der Öffentlichkeit – als Nichtjurist – versichere ich, den Prozeß nach besten Wissen und Gewissen redaktionell begleitet zu haben. Dabei galt mein Streben, Recht nach dem wirklichen Willen und der Auslegung darzustellen, sowie dessen Sinn und Zweck und die Entstehung so mancher Rechtsprechung zu verstehen.

Große Bedenken über politische Verwerfungen bundesdeutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung mahnt nicht nur das Bundesverfassungsgericht an. Bundestagspräsident Lammert sieht bereits den Sargnagel für die Parteien-Demokratie ..., was in sich auch schlüssig ist, denn dem Bundestag obliegt es, Gesetze zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.

Ziemlich frei. Nach Brecht. Von Yaak Karsunke, Berlin

Als das Haus einstürzte vor dessen
Baufälligkeit sie gewarnt worden waren
seit langem und mehrfach und immer vergeblich.

Klammerten sich einige von ihnen
noch im Fallen an einzelne Balken
und lobten die Pläne der Architekten.

Rühmten auch das Fundament in dessen
sich rasch verbreiternden Rissen
sie am Ende verschwanden.

Und priesen noch aus der Tiefe
das schützende Dach dessen Trümmer
sie schließlich erschlugen.

Rolf Winkler
München 22. März 2011